



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

E-Mail

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird
(GuKG-Novelle 2007); Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-245/535

Innsbruck, 22.08.2007

Zu GZ BMGFJ-92252/0002-I/B/6/2007 vom 17. Juli 2007

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 5 (§ 28a):

In der Z. 2 des Abs. 3 ist die Wortfolge „oder von Österreichern“ entbehrlich, da Österreich auch EWR-Vertragsstaat ist.

Zu Z. 6 (§§ 29 und 30):

Bei der Bestimmung des § 30 Abs. 2 letzter Satz stellt sich die Frage, weshalb bei den Spezialqualifikationen Kinder- und Jugendlichenpflege sowie psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung vorgesehen werden soll. Die Einräumung einer Wahlfreiheit ist durch die Richtlinie 2005/36/EG nicht geboten und auch durch den Verweis in den Erläuternden Bemerkungen auf die Bestimmung des § 17 GuKG nicht zu erklären. Nach § 17 Abs. 6 GuKG setzt die Ausübung dieser Spezialaufgaben die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung oder der speziellen Grundausbildung voraus. Bei Wahlmöglichkeiten zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung ergeben sich in der Praxis für die Ausbildungseinrichtungen oft Probleme, weil aufgrund der Wahlmöglichkeit in den Anerkennungsbescheiden oft zu wenig genau determiniert wird, in welchem Umfang in den einzelnen Bereichen Kenntnisse zu überprüfen sind.

Zu Z. 11 (§ 39):

In dieser Bestimmung über die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen finden sich in den Abs. 4, 5 und 6 Verfahrensvorschriften zur Anerkennung von Ausbildungsbestätigungen nach § 29 Abs. 1 Z. 4 bis 6 oder nach § 30 GuKG. Dabei ist vorgesehen, dass der Landeshauptmann die Berufsqualifikation des Antragstellers zu überprüfen hat. Der Landeshauptmann hat den Antragsteller vom Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation binnen einem Monat zu informieren. Sollte die Prüfung der Berufsqualifi-

kation negativ ausfallen, so hat der Landeshauptmann dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, binnen einem Monat eine Eignungsprüfung zu absolvieren.

Diese Regelung in der vorliegenden Form wird als schwer vollziehbar angesehen, da die Bundesländer bisher nur für die Nostrifikationsverfahren im Bereich der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zuständig waren und ihnen deshalb umfassende Unterlagen betreffend die Ausgestaltung der verschiedenen europäischen Ausbildungen im Bereich der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege bzw. im Bereich der Spezialqualifikationen und damit auch die Beurteilungspraxis, ob es sich um eine „anererkennungswürdige“ Ausbildung handelt, fehlen. Somit wird es in vielen Fällen praktisch unmöglich sein, binnen einem Monat einzelfallsbezogene Beurteilungen der Berufsqualifikation abzugeben.

Weiters sollte geklärt werden, ob die Eignungsprüfungen betreffend die Berufsqualifikation durch den Landeshauptmann selbst durchzuführen sind oder ob eine solche Prüfung auch an einer Ausbildungseinrichtung abgelegt werden kann. Unklar ist auch, ob diese Eignungsprüfung analog dem 6. Abschnitt der GuK-AV abzuhalten ist und die Prüfung umfangmäßig das gleiche Niveau umfassen muss.

Zu Z. 13 (§ 65b Abs. 1):

Zu Z. 2: Eine Gleichhaltung der Ausbildung der Akademie für Sozialarbeit ist aus fachlicher Sicht aufgrund der sehr unterschiedlichen Zielsetzungen und Lehrinhalte abzulehnen. Eine Anrechenbarkeit ist bereits nach § 65 Abs. 6 GuKG möglich, in den Erläuternden Bemerkungen wird ohnedies nur von einer Anrechenbarkeit und nicht von einer Gleichhaltung gesprochen.

Die Bestimmungen der Z. 3 und 4 werden als entbehrlich angesehen.

Zu Z. 3: Die Sonderausbildungen im Bereich der Lehr- und Führungsaufgaben sind im § 65 GuKG geregelt und bedürfen keiner Gleichhaltung. Vielmehr müssen andere Ausbildungen diesen gleichgehalten werden. Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz berechtigen nach den Bestimmungen der §§ 109ff GuKG ebenfalls zur Berufsausübung im jeweiligen Gebiet. Eine zusätzliche Regelung dieser Sachverhalte scheint daher nicht notwendig.

Die in der Z. 4 genannte Weiterbildung „basales und mittleres Pflegemanagement“ (in der Praxis 600 Stunden) ist aufgrund des geringeren Umfanges der Ausbildung keinesfalls mit der Sonderausbildung für Führungsaufgaben (1600 Stunden) vergleichbar. Die vollständige Gleichstellung dieser Ausbildung mit der Sonderausbildung für Führungsaufgaben wird daher abgelehnt. Die Anrechnung dieser Weiterbildung auf die Sonderausbildung in den Führungsaufgaben erfolgte bisher über die allgemeine Anrechnungsbestimmung des § 65 Abs. 6 GuKG. Es wird als sinnvoll erachtet, diese Anrechnung beizubehalten.

Zu Z. 19 (§ 87 Abs. 1 bis 2a):

Der zweite Satz des Abs. 1 sollte wie folgt lauten: „§ 28a Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor